

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 54.

Samstag den 6 Mai

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 723. (3)

Nr. 9766.

Gubernial-Errundene
wegen Aufhebung des Brieffrankirungszwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Portotariffes zwischen Oesterreich und jenen deutschen Staaten, wo die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht. — In Folge der Unterhandlungen, welche mit der fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirection, die in den unten namentlich aufgeführten, mit Ausnahme des Cantons Schaffhausen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten die Posten verwaltet, Statt gefunden haben, ist am 30. Jänner d. J. wegen Aufhebung des Frankirungszwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Portotariffes bei der Correspondenz zwischen der k. k. österreichischen Monarchie und den erwähnten Staaten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit zu treten haben, worüber in Gemäßheit des Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 13. April d. J., Zahl 3066jP. P., Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
1. Der Zwang zur Frankirung der Briefe aus Oesterreich nach jenen Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht, und umgekehrt, hat vom oben erwähnten Tage an, mit Ausnahme der unter 9 und 11 angedeuteten Fälle, aufzuhören, und es sind sonach, wenn der Aufgeber den Brief dem Adressaten nicht portofrei zukommen machen will, die Briefe in der Regel von Seite der Postbediensteten ohne Abforderung einer Portogebühr zur Absendung anzunehmen. — Die Staaten, in welchen die fürstlich Thurn

und Taxis'sche Postverwaltung besteht, sind folgende: Das Königreich Würtemberg, das Churfürstenthum Hessen, die Großherzogthümer Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Neuß-Eberzdorf, Neuß-Greiz, Neuß-Lobenstein, Neuß-Schleiß, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg-Bückeburg, Schwarzburg-Rudolstadt, mit Ausnahme der Stadt Frankenhäusen und Umgegend, die Landgrafschaft Hessen-Homburg, die Grafschaft Meisenheim, das Amt Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, die freien Bundesstädte Frankfurt am Main, Bremen, Hamburg, Lübek, endlich der schweizerische Canton Schaffhausen. — Die Länder, für welche übrigens die Briefe von den österreichischen an die fürstlich Thurn und Taxis'schen Postämter auszuliefern sind, und bis zu deren Gränze die dahin gerichteten Correspondenzen durch das k. k. österreichische und fürstlich Thurn und Taxis'sche Postgebiet in Zukunft gleichfalls frankirt oder unfrankirt abgesendet werden können, sind die nachbenannten: — Das Königreich Dänemark, die Insel Helgoland, das Großherzogthum Oldenburg, das Herzogthum Holstein und Lauenburg und das Fürstenthum Gutin. — 2. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den österreichischen und den unter 1. erwähnten Staaten ist eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Postgebiets-Gränze, in der

Art festgesetzt, daß dieselbe für die Entfernungen bis einschließlich zehn Meilen in gerader Linie, mit sechs Kreuzern C. M. W. W., und für alle Entfernungen über zehn Meilen, mit zwölf Kreuzern C. M. W. für den einfachen Brief eingehoben werden soll. — 3. Der unter 2. enthaltenen Bestimmungen gemäß werden nur die Briefe, welche zwischen den in den anliegenden Ausweisen A und B aufgeführten österreichischen und Thurn und Taxis'schen Postorten vorkommen, der Portozahlung nach der ersten Tarstufe zu sechs Kreuzer unterliegen; für die Correspondenzen zwischen allen übrigen darin nicht aufgeführten österreichischen und Taxis'schen Postorten aber entfällt das gemeinschaftliche Porto mit zwölf Kreuzern für den einfachen Brief. — 4. Für so lange, als nicht der unentgeltliche Transit der österreichisch-taxis'schen Briefpakete bei den deutschen Postanstalten, durch welche dieselben zu laufen haben, erwirkt seyn wird, ist nebst dem gemeinschaftlichen Porto noch eine Transitogebühr zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse in drei Abstufungen, nämlich: für die I. Classe zu vier, für die II. Classe zu acht, für die III. Classe zu zwölf Kreuzer C. M. festgesetzt ist. — Der Entrichtung dieses Transitozuschlages unterliegen: — nach der I. Classe zu vier Kreuzer a) die Briefe aus dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg mit der Grafschaft Meisenheim und der freien Stadt Frankfurt am Main und Hanau nach dem Königreiche Böhmen und umgekehrt; b) jene aus dem Churfürstenthume Hessen (mit Ausnahme von Brotterode, Herrenbreitungen, Schmalkalden und Hanau), dann aus den Lippe'schen Fürstenthümern nach sämtlichen österreichischen Staaten (mit Ausnahme von Tyrol, Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche), dann auch jene nach der freien Stadt Krakau und umgekehrt; c) jene aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, den Reußischen und Schwarzburgischen Fürstenthümern und den churhessischen Orten Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden nach Tyrol und Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein, dem deutschen Küstenlande (Triest) und dem lom-

bardisch-venetianischen Königreiche und umgekehrt; d) jene aus dem Königreiche Württemberg und den Hohenzollerischen Fürstenthümern nach den sämtlichen österreichischen Staaten und der freien Stadt Krakau und umgekehrt,) mit alleiniger Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche); — nach der II. Classe zu acht Kreuzer: a) die Correspondenz aus dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg mit der Grafschaft Meisenheim, der freien Stadt Frankfurt am Main und Hanau nach den sämtlichen österreichischen Staaten, (mit Ausnahme des Königreiches Böhmen) dann nach dem Fürstenthume Liechtenstein und nach der freien Stadt Krakau und umgekehrt; b) jene aus dem Churfürstenthume Hessen (mit Ausnahme von Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden) und aus den Lippe'schen Fürstenthümern nach Tyrol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, Dalmatien, dem lombardisch-venetianischen Königreiche und dem Fürstenthume Liechtenstein und umgekehrt; c) jene aus den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck nach sämtlichen österreichischen Staaten und der freien Stadt Krakau und umgekehrt, (mit Ausnahme der für die III. Classe vorbehaltenen Provinzen); — nach der III. Classe zu zwölf Kreuzer: die Correspondenz aus den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck nach Tyrol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie nach dem Fürstenthume Liechtenstein und umgekehrt. — 5. Ausgenommen von der Bezahlung des unter 4. aufgeführten Transitoporto wird folgende über Schleiz und beziehungsweise über Ravensburg zu sendende Correspondenz, wofür lediglich das gemeinschaftliche Porto zu entrichten ist, als: a) jene aus den großherzoglichen und herzoglich sächsischen, auch fürstlich reußischen Ländern, dann aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und dem zum fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete gehörenden Amte Arnstadt des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen, endlich aus Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden nach sämt-

lichen österreichischen Staaten (mit Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande und dem lombardisch-venetianischen Königreiche) und umgekehrt; — b) jene aus dem Königreiche Württemberg und den hohenzollerischen Fürstenthümern nach Tirol, Vorarlberg, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, dem Fürstenthume Liechtenstein, dem deutschen Küstenlande und umgekehrt. — 6. Die Correspondenz aus Oesterreich nach dem Königreiche Dänemark, der Insel Helgoland, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, dem Fürstenthume Gütin und dem Großherzogthume Oldenburg unterliegt der Entrichtung des gemeinschaftlichen Porto von zwölf Kreuzern und dem für die Briefe nach Bremen, Hamburg und Lübeck mit Rücksicht auf den Entstehungsort in Oesterreich festgesetzten Transitoporto, welche beide entweder dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen oder bei der Aufgabe entrichtet werden können, in welchem letzteren Falle die Briefe jedoch nur bis zur Gränze jener Länder frankirt sind. — Aus den gedachten Staaten können die Briefe nach Oesterreich entweder bis zum Abgabsorte in Oesterreich frankirt, oder von Hamburg, Bremen und Lübeck aus, oder vom Aufgabsorte an mit Porto belegt werden. — Im ersten Falle hat der Adressat in Oesterreich keine Gebühr, im zweiten Falle das gemeinschaftliche Porto und den für die Hamburger Correspondenz festgesetzten Transitozuschlag, und im dritten überdieß das darauf hastende fremde Auslagenporto zu bezahlen. — 7. Für die Correspondenz aus Oesterreich nach den nordamerikanischen Staaten, welche zur Versendung über Hamburg aufgegeben werden, und sonach an das dortige Thurn und Taxis'sche Postamt auszuliefern kommen, ist nebst dem internen Porto bis zur Gränze von sechs oder zwölf Kreuzern, das an die Thurn und Taxis'sche Postverwaltung zu vergütende Transitoporto von achtzehn Kreuzern bei der Aufgabe, und für jene, welche aus den gedachten überseeischen Ländern über Hamburg einlangen, nebst dem internen Porto, von der Landesgränze bis zum Abgabsorte in Oesterreich bemessen, auch das Transitoporto von vier und zwanzig Kreuzern für den einfachen Brief bei der Zustellung zu bezahlen. — 8. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein

halbes Loth Wiener-Gewichtes festgesetzt; für mehr als ein halbes Loth wiegende Briefe ist die gemeinschaftliche Portotaxe und der Transitozuschlag nach der unter C. angeschlossenen Gewichts- und Taxprogressions-Tabelle zu entrichten. — Sollte übrigens wahrgenommen werden, daß Briefpostsendungen über acht Loth schwer aus zusammengepackten Briefen bestehen, so ist die einfache Brieftaxe so vielfach einzuheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt. — 9. Für Sendungen unter Kreuzband und Muster sind folgende Portoermäßigungen bewilliget, als: a) für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, gedruckte Preis-Courrants, gedruckte Circularien, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Ausgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, und welche unmittelbar über Eger in Böhmen und Schleiz, dann über Bregenz in Vorarlberg nach und aus Württemberg versendet werden, ist nur der dritte Theil der tariffmäßigen Gebühr an gemeinschaftlichem Porto und Transitozuschlag, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen. — b) Für Warenmuster, welche Briefen bemerkbar beigegeben und auf dem unmittelbaren Postcurse, über Eger und Schleiz, so wie über Bregenz nach und aus Württemberg versendet werden, ist nur der dritte Theil der tariffmäßigen Gebühr an gemeinschaftlichem Porto und Transitozuschlag, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief abzunehmen; es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer, als ein einfacher Brief beigegeben seyn. — c) Für die auf Verlangen der Aufgeber mittelst der übrigen Postcurse zu befördernden Sendungen unter Kreuzband und Muster ist das gemeinschaftliche Porto ebenfalls nach den unter a) u. b) bemerkten Ermäßigungen, der Transitozuschlag von vier, acht und zwölf Kreuzern für den einfachen Brief aber nach der vollen tariffmäßigen Taxe zu berechnen. — Für die gedachten Sendungen müssen übrigens die Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, wenn sie der erwähnten Moderationen theilhaftig werden sollen. — 10. Für die bei den k. k. Postämtern recommandirt aufzugebenden Briefe ist von den Aufgebern die geschliche Recommandationsgebühr, und wenn ein Retour-

recepisse mitzufenden verlangt wird, auch die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten, das Porto und der Transitzuschlag aber kann dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen werden. — 11. Wegen portofreier Behandlung einzelner Correspondenzgattungen, so wie bezüglich der unter 1) vorbehaltenen Ausnahmen von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungszwanges wird Folgendes festgesetzt: a) Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Orten des fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebietes und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, so wie jene nach den Ländern, für welche die Correspondenz an die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postanstalt ausgeliefert wird, müssen, den unter lit. e) vorbehaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden. — b) Die Correspondenzen zwischen den Behörden und Stellen und öffentlichen Anstalten im österreichischen Kaiserstaate und jenen in den Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht, in Regierungs- und Official-Sachen, so wie die amtlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, in so fern das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Portoentrichtung befreit ist; diese Sendungen müssen jedoch nach Maßgabe der bestehenden landesherrlichen Vorschriften durch Kanzleiband unter Beifügung des Namens des Expedienten mit R. S. (Regierungs-Sache), oder mit ex officio, oder mit dem Betreff der Sache (nach dem Gegenstande) als gesetzlich portofrei bezeichnet und dieselben amtlich versiegelt seyn. — Die diesseitigen Behörden und Stellen oder öffentlichen Anstalten haben für die an sie einlangenden Sendungen die halbe Taxe vom gemeinschaftlichen Porto zu entrichten, wenn nach den diesseitigen Gesetzen ihnen die Portofreiheit nicht bewilliget ist. — c) Die von Behörden und Stellen in Oesterreich, welche von der Entrichtung des Porto im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, an Behörden und Stellen der in Rede stehenden Staaten aufgegebenen Sendungen sind wie die unter lit. a) erwähnten Correspondenzen der Privaten zu behandeln, sonach ganz bei der Aufgabe zu frankiren. — d) Für die Correspondenzen der k. k. Behörden an landesfürstliche Stellen des fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebietes in Parteisachen, dann für jene der letzten

an die ersterwähnten Behörden hat die fürstliche Postadministration die halbe Taxe des gemeinschaftlichen Porto und den bezüglichen Transitzuschlag bei der Abgabe und beziehungsweise bei der Aufgabe zu beziehen, aus welchem Grunde derlei von den k. k. Behörden aufgebene Sendungen mit „Ex officio in Parteisachen“ bezeichnet werden müssen. — e) In Betreff persönlicher Portofreiheiten wird folgendes bestimmt: aa) Die unmittelbare Correspondenz S. S. Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, dann S. S. Majestäten u. der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten württembergischen Königshauses, so wie der königlichen Hoheiten und Hoheiten, endlich der Mitglieder der allerdurchlauchtigsten und durchlauchtigsten churfürstlichen, großherzoglichen, herzoglichen und fürstlichen Häuser, in deren Gebiete die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postanstalt besteht, desgleichen auch die unmittelbare Correspondenz S. S. Durchlaucht und der Mitglieder des durchlauchtigsten Fürstenhauses von Thurn und Taxis wird, insofern dieselbe zwischen den allerhöchsten Personen gewechselt wird, österreichischer Seits ganz, und Thurn und Taxis'scher Seits so weit portofrei behandelt werden, als es nach Maßgabe der bestehenden Lehens- und Vertrags-Obliegenheiten Statt zu finden hat. — bb) Alle übrige Correspondenz an die allerdurchlauchtigsten Personen muß bei der Aufgabe frankirt werden. — cc) Personen, welche in Oesterreich oder im fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete besucht sind, Briefe franco ohne Erlegung eines internen Porto abzusenden, haben im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und den Staaten, in welchen die fürstliche Postverwaltung besteht, wenn sie die vollständige Francatur gegen den Adressaten beabsichtigen, oder nach der Bestimmung ad a) dazu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe und den Transitzuschlag zu Gunsten der betreffenden Postanstalt zu entrichten. — Laibach den 28. April 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

A.
N u s w e i s
 der kais. königl. österreichischen Postämter in Böhmen einer- und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postämter andererseits, bei welchen gegenseitig die erste Taxstufe von 6 Kreuzern Conventionsmünze in Anwendung zu kommen hat.

Von den kaiserlich königl. Postämtern in	zu den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postämtern in																		
	Altenburg	Alma	Ebersdorf	Gera	Göpping	Gräfenthal	Greiz	Hirschberg	Leutenberg	Lobenstein	Neustadt an der Orla	Pösnitz	Ronneburg	Saalsburg	Schleiz	Schmölln	Triptis	Weida	Zeulenroda
Aisch	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Bäringen	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Eger	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Elbogen	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Falkenau	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Franzensbad	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Gräßlich	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Joachimsthal	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Karlsbad	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Lichtenstadt	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Neudeck	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Platten	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Preßnitz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Sandau	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Schlackenwörth	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Schlackenwald	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Sebastiansberg	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Weipert	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

B.
N u s w e i s
 der k. k. österreichischen Postämter einer- und der königl. württembergischen, dann der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postämter in den hohenzollerischen Fürstenthümern andererseits, bei welchen gegenseitig die erste Taxstufe von 6 Kreuzern C. M. für den einfachen Brief in Anwendung zu kommen hat.

Von den kaiserl. königl. Post- ämtern in	zu den Postämtern im Königreiche Württemberg und den hohenzollerischen Fürstenthümern
Balzers Bludenz Bregenz Dalaas Dornbirn Feldkirch Hohenems Stuben Baduz	Altshausen, Biberach, Buchau, Friedrichshafen, Isny, Leutkirch, Mengen, Ochsenhausen, Ravensburg, Saul- gau, Sigmaringen, Tettnang, Tuttlingen, Waldsee, Wangen, Wolfegg, Wurzach.

C. Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle
für die aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und den Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht, entstehenden und der andern sich wechselseitig auszuliefernden Correspondenzen.

Gewicht		Betrag in Conventions-Münze									
		Gemeinschaftliche Brieftaxe				Transitoporto-Zuschlag für die fürstl. Thurn und Taxis'schen Posten					
		1. Stufe zu 6 kr.		2. Stufe zu 12 kr.		I. Classe zu 4 kr.		II. Classe zu 8 kr.		III. Classe zu 12 kr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
über	Bis 1/2 Loth inclusive	1	6	1	12	—	4	—	8	—	12
1	1/2 Loth bis inclusive 1 1/2 Loth	—	9	—	18	—	8	—	14	—	20
2	1/2 Loth bis inclusive 2 1/2 Loth	—	12	—	24	—	12	—	20	—	28
3	1/2 Loth bis inclusive 3 1/2 Loth	—	18	—	36	—	16	—	26	—	36
4	1/2 Loth bis inclusive 4 1/2 Loth	—	24	—	48	—	20	—	32	—	44
5	1/2 Loth bis inclusive 5 1/2 Loth	—	30	1	—	—	24	—	38	—	52
6	1/2 Loth bis inclusive 6 1/2 Loth	—	36	1	12	—	32	—	50	1	8
7	1/2 Loth bis inclusive 7 1/2 Loth	—	42	1	24	—	40	1	2	1	24
8	1/2 Loth bis inclusive 8 1/2 Loth	—	42	1	24	—	48	1	14	1	40
9	1/2 Loth bis inclusive 9 1/2 Loth	—	48	1	36	—	56	1	26	1	56
10	1/2 Loth bis inclusive 10 1/2 Loth	—	48	1	36	1	4	1	38	2	12
11	1/2 Loth bis inclusive 11 1/2 Loth	—	54	1	48	1	12	1	50	2	28
12	1/2 Loth bis inclusive 12 1/2 Loth	—	54	1	48	1	20	2	2	2	44
13	1/2 Loth bis inclusive 13 1/2 Loth	—	54	1	48	1	28	2	14	3	—
14	1/2 Loth bis inclusive 14 1/2 Loth	—	54	1	48	1	36	2	26	3	16
15	1/2 Loth bis inclusive 15 1/2 Loth	1	—	2	—	1	44	2	38	3	32
16	1/2 Loth bis inclusive 16 1/2 Loth	1	—	2	—	1	52	2	50	3	48
17	1/2 Loth bis inclusive 17 1/2 Loth	1	—	2	—	2	—	3	2	4	4
18	1/2 Loth bis inclusive 18 1/2 Loth	1	—	2	—	2	8	3	14	4	20

Für Sendungen, welche mehr als 16 Loth wiegen, ist für das Mehrgewicht

von 8 zu 8 Loth ein einziger Briefsatz	von je einem Lothe 8 kr.	von je einem Lothe 12 kr.	von je einem Lothe 16 kr.
----------------------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

mehr einzuheben.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 689. (3) Nr. 1345.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über die gutachtliche Erklärung des Hrn. Carl Martini, Handelsmann in Neustadt, permanenten Ludwig Mark'schen Concurdmassa-Verwalters, in Folge Bescheides vom 24. April d. J., 3. 1345, zur öffentlichen Versteigerung des, zur Eridamassa

des Ludwig Mark von Neustadt gehörigen, bei der 1. und 2. Licitation nicht veräußerten Warenlagers, bestehend in Nürnberger, Spezerei-, Material- und Farb-Waren, auf den 15. Mai d. J., und nöthigenfalls auf die nächstfolgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die dießfällige Tagsatzung in loco Neustadt mit dem Beisage festgesetzt worden, daß die benannten Waren, falls sie um oder über den Schätzungswert nicht an

Mann gebracht werden sollten, wegen Gefahr der gänzlichen Verderbung auch darunter hintangegeben werden.

Kauflustige können die Schätzung zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 24. April 1843.

3. 698. (3)

Nr. 844.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Vogtberrschaft Wippach, in Vertretung der Kirche St. Michael zu Ersel, wegen schuldigen 222 fl. Capital, dann 30 fl. 36 kr. Interessen c. s. e., in die öffentliche Feilbietung des, dem Joseph Tertschel von Ersel H. Nr. 44 gehörigen Mobilars, bestehend in Hausfahrnissen, Vieh, Wein und Futtermitteln, dann der eben demselben gehörigen, der Herrschaft Wippach dienstbaren, und auf 6633 fl. geschätzten Realitäten im Wege der Execution bewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagsabenden, und zwar auf den 7. Juni, 5. Juli und 9. August 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Ersel mit dem Anbange bestimmt worden, daß das Mobilare sowohl, als die Realitäten, bei der 1. und 2. Feilbietung nicht unter der Schätzung, bei der 3. aber auch unter derselben hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Verkaufsbedingungen hiergerichts täglich zur Einsicht offen liegen. — Bezirksgericht Wippach, am 24. März 1843.

3. 713. (3)

Nr. 1511.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Dr. Napreth, Curator der minderjährigen Maria und Franz Paulitsch, dann der unbekannt wo befindlichen Franz und Joseph Lischou, wider Johann Zimpermann von Draga bei Sonegg, pcto. an Zinsen rückständigen 15 fl. sammt Klags- und Executionskosten, die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Draga aub. Cons. Nr. 10 bebauten, der Herrschaft Auersperg sub Rectif. Nr. 233, et Urb. Nr. 540 dienstbaren, auf 821 fl. bewerteten $\frac{1}{3}$ Hube bewilligt, und deren Vornahme auf den 29. Mai, 26. Juni und 31. Juli 1843, jedesmal Vormittags 10 Uhr im loco der Realität zu Draga mit dem Besatze anberaumt worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsabende nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird. Die Vicitationseingnisse, die Schätzung und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden. — Laibach den 10. April 1843.

3. 691. (3)

Nr. 354.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Nassensuß macht hiermit bekannt: Es habe Franz Stroßberger von Smur, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seiner vor mehr als 30 Jahren unbekannt wo abwesenden zwei Brüder, Joseph und Martin Stroßberger das Ansuchen gestellt. Indem das Gericht hierüber den Hrn. Johann Guth, Verwalter der Herrschaft Klingenfeld, zum Vertreter der Verschollenen aufgestellt hat, werden dieselben, ihre Erben oder Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edicts dahin aufgefodert, daß dieselben binnen Einem Jahre vor diesem Gerichte so gewis erscheinen und sich legitimiren sollen, widrigenfalls auf weiteres Anlangen die verschollenen Joseph und Martin Stroßberger für todt erklärt, und ihr Vermögen den hieramts bekannt und gesetzlich ausgewiesenen Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Nassensuß am 3. April 1843.

3. 690. (3)

Nr. 431.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Agnes vermittelte Perles aus Altenmarkt, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihrer vor 30 Jahren nach Croatien gegangenen Stieftochter Anna Perles gebeten. Da man hierüber den Florian Morakutty zum Vertreter dieser Anna Perles aufgestellt hat, so wird ihr dieselb mit dem Anbange bekannt gemacht, daß sie binnen 1 Jahre sogewis vor diesem Gerichte erscheine und sich legitimire, als im Widrigen sie, Anna Perles, für todt erklärt und der zu ihren Gunsten in Altenmarkt beim Mathias Udousch für den testamentarisch bestimmten Fall ihres Erscheinens angelegte väterliche Erbtheil pr. 70 fl. den im Testamente bestimmten Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Treffen am 22. März 1843.

3. 692. (3)

Nr. 244.

E d i c t.

Dem unbekannt wo abwesenden Martin Wischall von Bornschloß wird hiemit bedeutet: Es sey zu seiner Vertretung bei der, über die Klage des Georg Sterbenz von Altenmarkt, gegen ihn und Michel Mayerle pcto. 58 fl. 12 $\frac{1}{2}$ kr., de praes. 28. März 1843, Nr. 244, auf den 6. Juni 1843 angordneten Tagfahrt Hr. Johann Korban von Altenmarkt zum Curator ernannt worden. Derselbe wird dießemnach aufgefodert, bis dahin entweder selbst zu erscheinen und dem Curator seine Behelfe mitzutheilen oder einen andern Vertreter namhaft zu machen, widrigenfalls die Sache mit dem Ernannten der Ordnung nach wird abgeführt werden.

Bezirksgericht Pölland am 3. April 1843.

3. 697. (3)

Nr. 930.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht

Es sey über Ansuchen der Maria Krenn von Ustlag, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Krenn gehörigen, in Ustlag sub Nr. 19 gelegenen, auf 350 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann der laut Relation mit Bescheide 3. Jänner 1843, Z. 4213, gepfändeten Fahrnisse, wegen schuldigen 49 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagfabrt an den 11. Mai, 10. Juni und 10. Juli 1843, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Ustlag mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität und Fahrnisse erst bei der letzten Tagfabrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe, die Fahrnisse aber nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschoe am 7. April 1843.

Z. 677. (3) Nr. 1080.

E d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des am 25. Februar d. J. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Anton Wessel von Slattenez, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des S. 814 b C. B., hiererits bei der am 26. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidationstagfabrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnis den 7. April 1843.

Z. 678. (3) Nr. 920.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Schega von Sigisdorf, wegen ihm schuldigen 314 fl. Zinsen und Executionskosten, in die executive Versteigerung der, den Eheleuten Martin und Anna Anselz, von Kleinsack, gehörigen, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. Nr. 1181 zinsbaren Realitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, als auf den 30. Mai, 28. Juni und 29. Juli d. J., Vermittag um 10 Uhr im Orte Kleinsack mit dem Beisatze bestimmte worden, daß obige Realitäten, falls solche bei der 1. oder 2. Tagfabrt um oder über den Schätzungswerth pr. 666 fl. 25 kr. M. M. an Mann nicht gebracht werden sollten, bei der 3. auch unter dem Schätzungswerthe dahin gegeben werden würden.

Bezirksgericht Reifnis den 22. März 1843.

Z. 688. (3) Nr. 1277.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt, als Ludwig Markschens Concursinstanz, wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Carl Martini, Handelsmanns in Neustadt, als Verwalter der Ludwig Markschens Concursmasse zu etenda, die öffentliche Vertheilung der zwei, zu dieser Concursmasse gehörigen, in der Kreisstadt Neustadt gelegenen, dem städtischen Grundbuche sub Rectf. Nr. 15

und 121 unterstehenden, neben einander befindlichen und zusammen auf 3500 fl. C. M., gerichtlich geschätzten, zum Handel sehr geeigneten Häuser bewilliget, und dazu zwei Termine, als auf den 31. Mai und 27. Juni d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco dieser Häuser mit dem Beisatze bestimmt worden, daß dieselben bei keinem Termine unter der Schätzung, sondern nur um den Schätzungswerth oder darüber hintangegeben werden, und das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse bei dieser Concursinstanz zu den gewöhnlichen Auststunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 14. April 1843.

Z. 671. (3) Nr. 1323.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe Johana Zbebulz von Trata bei Linddt, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines bereits vor 33 Jahren vom Hause entfernten, unwissend wo befindlichen Bruders Andreas Zbebulz gebeten, und hierüber ist von Seite dieses Gerichts diesem Abwesenden Hr. Franz Corlo von Neustadt zum Curator und Vertreter bestellt worden. Dem Andreas Zbebulz oder dessen Cessionären wird nun dieses mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß sie binnen 1 Jahre vor diesem Gerichte sogewiß zu erscheinen oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen haben, als er sonst, Andreas Zbebulz, für todt erklärt, und daß ihm gehörige, laut Obligation ddo. 24. intab. 25. Jänner 1837, bei Joseph Sittar von Löplitz erliegende Capital pr. 55 fl. 39 $\frac{3}{4}$ kr. sammt Zinsen gehörig abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 6. October 1842.

Z. 725. (2) Nr. 357.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Wontschina von Unter-Jozia, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres in dem Jahre 1812 mit den französischen Truppen in dem Corps der Freiwilligen gegen Rußland ausmarschirten, und seit jener Zeit vermiften Bruders Mathias, fälschlich Matthäus Wontschina, gebeten.

Nachdem in dieses Gesuch gewilliget und für ihn Anton Ehrum zu Unter-Jozia als Curator aufgestellt worden ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen Einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte, oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist, auf wiederholtes Einsprechen zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

k. k. Bezirksgericht Jozia den 12. April 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen:

3. 706. (3)

Nr. 467.

Preis für jedes einzelne Paar Pferde und Ochsen, bei der betreffenden Bezirksobrigkeit an dem beigesetzten Tage von 3 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden. — Es steht Jedermann frei, auch Anbote auf zwei oder mehrere Bespannungs-Stationen zu richten, wobei jedoch bei jeder Station die Umspannung mit starkem ausgerüsteten Zugviehe gewechselt werden muß. — Auch schriftliche, der Vorschrift gemäß abgefaßte Offerte werden, jedoch nur vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung, angenommen werden. — Die Versteigerungsbedingnisse können bei dem k. k. Straßen-Commissariate und den Assistenten-Districten täglich, und am Licitationstage bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten eingesehen werden.

Licitations-Verlautbarung.

Als Ergänzung der im Licitationswege an Mann gebrachten und hohen Orts für die Dauer von drei Verwaltungsjahren 1842, 1843 und 1844 genehmigten Erstehung dießfälliger Posten über Durchbrechung der verschneiten Ararial-Fahrbahnen, wird die weitere öffentliche Versteigerung der Bespannung des Schneepfluges zur Fahrbahn-Durchbrechung der Wien-Triester Straßenroute des k. k. Straßen-Commissariates Adelsberg für das Verwaltungsjahr 1844, laut der nachstehenden Tabelle, für jeden Bespannungs-Stationenzug für sich, und mit Ausbietung des

Assistenten-District	Post-Nr. des Licitations-Ausweises	Beschreibung der Bespannungs-Stationen der Fahrbahn-Durchbrechung	Ausrufspreis für die Bespannung des Schneepfluges und Beigebung des Knechtes für ein Paar				Licitationsort und Tag
			Pferde		Ochsen		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
Oberlaibach	4	Von Loitsch nach Oberlaibach, d. i. von IV bis IIJ0, in der Länge von 6410 Klafter . . .	2	10	—	—	K. K. Bezirks- Commissariat Ober- laibach den 11. Mai 1842
	5	Von Loitsch bis an die Districtsgränze nächst Garzhareuz, von Pfl. IVJ3 bis VJ0, in der Länge von 3190 Klafter . . .	1	5	—	—	
	6	Dieser Zug von der Districtsgränze Garzhareuz nach Loitsch retour . . .	1	5	—	—	
Adelsberg	7	von der Districtsgränze hinter Garzhareuz bis Manina, d. i. vom Pfl. Nr. V bis VJ13, in der Länge von 3250 Klafter . . .	2	—	1	—	K. K. Bezirksobrigkeit Adelsberg den 13. Mai 1843.
	9	von Manina bis zum k. k. Einräumerhause am Mazzkouzberge, d. i. von Pfl. Nr. VJ13 bis VIJ9, in der Länge von 3000 Klafter . . .	2	—	1	—	
	11	vom Einräumerhause am Mazzkouzberge bis hinter Adelsberg zum genannten Hause Hudizh von Nr. VIJ9 bis VIIJ6, in der Länge von 3280 Klaftern . . .	2	10	1	5	
Präwald	12	Dieser Zug von Hudizh bis zum Einräumerhause am Mazzkouzberge . . .	2	30	1	5	
	13	von Hudizh bis Präwald, nämlich von dem Pflöcke VIIJ6 bis VIIIJ15, in der Länge von 6370 Klafter . . .	6	30	—	—	

K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg den 22. April 1843.

(3. Intell.-Blatt Nr. 51. d. 6. Mai 1843.)

3. 714. (3)

Edictal = Vorladung.

Nr. 1506.

Vom k. k. Bezirks-Commissariate Umgebung Laibachs werden nachstehende, zur heurigen Militärstellung berufene und vom Hause abwesende Individuen, als:

Post-Nr.	Namen der Vorgerufenen	Wohnort	Haus-Nr.	Pfarre	Geburts-Jahr	Anmerkung
5	Joseph Fink	Brundorf	49	Igg	1823	Auf die Vorladung nicht erschienen.
9	Jacob Bissan	"	85	"	"	
15	Anton Ambrosch	Mathena	12	"	"	
32	Joseph Schwigel	Strahomer	3	"	"	
49	Johann Jamnig	Berch	1	Schelimle	"	
51	Franz Pichelz	Bresie	1	"	"	
67	Thomas Krall	"	37	Dobrava	"	
89	Blas Archer	Zwischenwässern	9	Proška	"	
90	Johann Krischner	Swetje	11	Zeyer	"	
101	Johann Jamnig	Govejek	3	"	"	
180	Franz Rosmann	Tschernutsch	10	Tschernutsch	"	
182	Johann Zottmann	Teschza	1	Teschza	"	
195	Peter Terin	Podworst	3	Tschernutsch	"	
205	Franz Leben	Gundele	18	St. Veith	"	
215	Jacob Schlebnig	St. Veith	27	"	"	
218	Joseph Indichar	Pollane	8	"	"	
6	Andreas Lenartschitsch	Strahomer	18	Igg	1822	
12	Joseph Schöschkar	Ober-Gollu	10	Gollu	"	
15	Andreas Größ	Schelimle	25	Schelimle	"	
48	Sebastian Lustig	Ober-Sniza	4	Zayer	"	
54	Georg Bogatay	Schlebe	26	Proška	"	
62	Florian Tscherne	Salloch	20	Mariasfeld	"	

aufgefordert, sich binnen 4 Monaten sowenig hier zu stellen, als sie widrigens nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

k. k. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibachs am 18. April 1843.

3. 712. (3)

Nr. 4439.

Concurß = Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. kcyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung kommen zwei Amts-offizialstellen bei den ausübenden Gefällsämtern mit dem Jahresgehälte von vierhundert Gulden C. M., fernerß zwei Einnehmerstellen bei k. k. Gefällsämtern, die eine mit dem Gehälte von vierhundert fünfzig Gulden, die andere mit dem Gehälte von vierhundert Gulden C. M., beide mit dem Genusse einer Naturalwohnung, gegen Leistung einer baren oder fideijussorischen Caution im Gehältsbetrage zur Besetzung, wozu der Concurß hie-mit bis letzten Mai 1843 eröffnet wird.

Diejenigen, welche um eine dieser Dienststellen sich zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten, und falls sie um zwei oder alle drei erledigten Dienststellen ansuchen, gesonderten Gesuche, in welchen die erlangten Kenntnisse in der Zoll-Manipulation, im Rechnungsfache, so wie die allfällig zurückgelegten Studien, und die etwa bestandene Prüfung aus der Warenkunde nachzuweisen sind, innerhalb des festgesetzten Concurßtermines im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an diese Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten; ferner ist darin auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten der Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain verwandt oder verschwägert sind. — Gräß am 19. April 1843.

E d i c t.

Vor die Bezirksobrigkeit Reifniz haben nachbenannte Militärpflichtige binnen 4 Monaten
sogewiß zu erscheinen, als sie widrigens als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden:

Post-Nr.	Vor- und Zuname	G e b u r t s =		Anmerkung
		Jahr	Ort	
1	Franz Mocher	1822	Reifniz	} Auf dem Affentplatze nicht erschienen. } illegal abwesend } mit Paß abwesend
2	Georg Koschier	"	Globel	
3	Johann Riegler	1821	Ortenegg	
4	Georg Arko	"	Lipouschiz	
5	Franz Kernz	1823	Oberdorf	
6	Johann Starz	"	Reifniz	
7	Stephan Skube	"	"	
8	Anton Bhampa	"	Soderschiz	
9	Jacob Urbas	"	Gertra	
10	Simon Arko	"	"	
11	Anton Aufschlaker	"	Raune	
12	Gregor Pinter	"	"	
13	Jacob Leustek	"	Sigisdorf	
14	Joseph Barthol	"	Hrib	
15	Martin Mocher	"	Aleinklack	
16	Valentin Koschmerl	"	Kethie	
17	Mathias Lunder	"	Finkou	
18	Johann Puzel	"	Großlivitz	
19	Martin Gnida	"	Grabone	
20	Georg Michizh	"	Masern	
21	Georg Koschier	1822	Globol	
22	Jacob Roiz	"	Hrib	
23	Andreas Sbaschnit	"	Trounit	
24	Franz Laurizh	"	Kothie	
25	Johann Lesar	1821	Friesach	

Bezirksgericht Reifniz am 22. April 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 739. (2)

E d i c t.

Von dem Magistrate der landesfürstl. Kammerstadt Bölkermarkt wird anmit bekannt gemacht: Es sey in die Convocation zur Liquidirung des Verlasspässiva des am 1. März l. J. ohne Testament verstorbenen Simon Prusch, bürgerlichen Schneidermeister, gewilliget, und die Tagessagung hierzu auf den 27. Mai l. J., früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei anberaumt worden.

Alle jene, welche bei diesem Verlasse einen Anspruch zu machen vermeinen, haben demnach bei dieser Tagessagung so gewiß zu erscheinen und denselben gehörig darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bölkermarkt am 26. April 1843.

3. 719. (2)

Nr. 222.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt, als Abhandlungs-Instanz, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey wegen Erhebung des Activ- und Passivstandes nach dem am 6. Jänner 1843 zu Unterduplach Haus-Nr. 4, mit Hinterlassung der Wittve Maria und des unmündigen Sohnes Joseph, ab intestato verstorbenen Halbbrüblers Urban Betermil, vulgo Terron, die Liquidationstagsagung auf den 27. Mai d. J. früh um 9 Uhr mit dem Anbange angeordnet worden, daß sich bei dieser Tagessagung alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlass einen Anspruch zu machen berechtiget zu seyn vermeinen, oder in den Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas einzuzahlen haben, entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten sogewiß einzufinden haben, als sich widrigens die Verlassgläubiger

die Folgen des §. 814 allg. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden, und gegen die Verlassenschuldner ohne Verzug im Rechtswege vorgegangen werden wird.

R. K. Bezirksgericht Neumarkt am 16. Februar 1843.

Z. 724. (2)

E d i c t.

Nr. 494.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Schubert, Vormund der Casper Pouschinschen Kinder und des Executen Franz Arko von Soderschitz, der mit dem bezirksgerichtl. Bescheide vom 17. September 1842 zur executiven Versteigerung der, dem Franz Arko zu Soderschitz gehörigen, auf 2654 fl. 20 kr. geschätzten halben Hube, sammt dem schönen gemauerten Hause, und des in die Pfändung genommenen Mobilars, auf den 27. Jänner d. J. bestimmte 3. Termin auf den 18. Mai d. J. Vormittag um 9 Uhr im Orte Soderschitz mit dem Besätze übertragen worden, daß das Mobilare als die Realitäten, falls diese um oder über den Schätzungswerth an Mann nicht gebracht werden sollten, auch unter dem Schätzungswerte dahin gegeben werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 1. April 1843.

Z. 676. (3) **E d i c t.**

Nr. 299

Von der Bezirksobrigkeit Flödnig wird der im Jahre 1823 geborne militärpflichtige Anton Jenko von Oberpirnitz Hs. Nr. 71, Pfarre Flödnig, aufgefordert, sich binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in das Zeitungsblatt, sogleich vor die Bezirksobrigkeit zu stellen und sein Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls derselbe als Rekrutirungsflüchtling nach den dießfalls bestehenden a. b. Vorschriften behandelt werden würde.

Bezirksobrigkeit Flödnig am 21. April 1843.

Z. 721. (3)

Wein-Licitation.

Die Herrschaft Oberpettau, Marburger Kreises in Untersteuern, macht bekannt, daß am Tage Johanni von Nepomuk, d. i. den 16. Mai 1843, Vormittags um 9 Uhr zu Oberpettau nachstehende Weine, als: 400 Eimer 1840ger E. B., 135 Eimer 1841ger 3. et 3., 415 Eimer 1834ger und 1839ger Eigenbau, dann 4 Eimer Ausbruch licitando verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Herrschaft Oberpettau am 24. April 1843.

Z. 683. (3)

Neues für Bauende oder Baulustige.

Wir zeigen hiemit ergebenst an, in Wien ein Etablissement zur Vollkommenheit gebracht zu haben, von wo aus man mit allen Gattungen **Schlosser- und Eisen-Gußwaren** von ordinärster bis feinsten elegantester Façon und Arbeit, welche zu einem vollständigen Bau gehören, bedient werden kann.

Da nun diese Bestandtheile alle bei uns **fabrikmäßig** erzeugt werden, so fallen diese auch **viel egalere** und **bessere**, als in gewöhnlichen Werkstätten erzeugte aus, und können demnach **bedeutend billiger** geliefert werden.

Mit Vergnügen senden wir auf **portofreie** Zuschriften **Ueberschläge und Zeichnungen** ein.

Für sämtliche gelieferte Arbeiten wird **garantirt**.

Schadlbauer & Sohn,
bürgl. Handelsleute und Inhaber
einer Schlosser- und Messing-Guß-
Waren-Niederlage. Stadt, Stephans-
platz, Nr. 627.

Z. 659. (6)

Eine Herrschaft oder bedeutendes Gut in Krain, Steyern, oder dem angränzenden Croatien gelegen, wird sogleich oder in möglichst kurzer Zeit in Pacht zu nehmen gesucht. Gefertigter ertheilt nähere Auskunft und übernimmt die dießfälligen Pachtanschläge und Bedingungen an.

Franz Supan,
k. k. Lotto-Collectant.

Z. 727. (3)

Haus = Verkauf.

Das Haus Nr. 16 in der Gradischavorstadt ist aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere ist eben daselbst zu erfahren.